

VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –

RUNDSCHREIBEN

Rdschr: Nr. 4/2020 vom xx. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder,

bevor ich mich mit diesem Rundschreiben an Sie wende, hoffe ich, dass Sie und Ihre Familien angesichts der derzeit leider wieder hohen Infektionszahlen auch weiterhin gut und vor allem gesund die schwierigen Zeiten überstanden haben, in denen wir uns momentan befinden.

Infolge des derzeitigen Pandemiegeschehens und der Beschränkungen, die uns die 12. CoBeLVO auferlegt, hat sich der Vorstand entschlossen, die für den **26. November 2020 in Rhens** geplante **Mitgliederversammlung** der VVR Rheinland-Pfalz **abzusagen**. Wir bedauern dies sehr, sehen aber keine Möglichkeit, eine für alle Mitglieder offene Mitgliederversammlung durchführen zu können.

Da dieses Jahr Vorstandswahlen anstehen, hat sich der Vorstand nach entsprechender Prüfung der Anwendbarkeit entschlossen, von Art. 2 § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) Gebrauch zu machen, der zufolge Vereinen abweichend von § 32 Abs. 2 BGB die Möglichkeit eingeräumt wird, Beschlüsse ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung zu fassen, wenn die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen eingehalten sind. Wir halten dieses Verfahren auch deshalb für geboten, weil es uns diese Verfahrensweise ermöglicht, den Vorstand durch die Mitglieder zu legitimieren, und zum anderen so ein aktives Mitglied des VG Koblenz in den Vorstand gewählt werden kann. **Wahlberechtigt** sind nach **§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 4 Nr. 1** der Satzung jeder **haupt- oder nebenamtliche** oder als **solcher in den Ruhestand getretene** Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Rheinland-Pfalz.

Sie erhalten anbei die Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden und des Kassenwarts, den Bericht der Kassenprüfer sowie zwei Stimmzettel (Entlastung des Vorstandes sowie Wahl des Vorstandes, der Ersatzmitglieder, der Kassenprüfer sowie des Vertreters der VVR bei BDVR und Verein Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V.). Die Stimmzettel müssen – damit sie zählen – bis zum **Montag, 14. Dezember 2020**, **eingegangen sein**. Sie haben wie bei den Wahlen auf unseren Mitgliederversammlungen auch die Möglichkeit, über die vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die Ihnen im Mitgliederrundschreiben 3/2020 bereits benannt wurden, auch weitere Mitglieder durch Eintragung in den Stimmzettel zu wählen.

Für die aktiven Mitglieder besteht die Möglichkeit, die Stimmen im jeweiligen Gericht abzugeben, wo sie dezentral ausgezählt werden. Die übrigen wahlberechtigten Mitglieder schicken ihre Stimmen bitte an das **Verwaltungsgericht Mainz**, wo sie zusammen mit den Stimmen der Mainzer Kolleginnen und Kollegen ausgezählt werden; entsprechende voradressierte Umschläge sind beigefügt. Die Auszählungsergebnisse der einzelnen Gerichte werden beim Verwaltungsgericht Mainz zusammengeführt und zu einem Endergebnis zusammengefasst. Dieses wird Ihnen mit dem nächsten Rundschreiben mitgeteilt.

Da ein gültiger Beschluss auf der Grundlage von Art. 2 § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht voraussetzt, **dass mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder ihre Stimme textlich abgegeben hat**, darf ich Ihnen die Wahl sehr ans Herz legen, damit unsere Vereinigung auch in den nächsten beiden Jahren durch einen von Ihnen legitimierten Vorstand vertreten wird!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine gute Zeit und **bleiben Sie gesund!**

Michael Ermlich